

Protokoll der Gemeindeversammlung Arlesheim

vom 24. April 2024 im Kulturhaus „Setzwerk“

Vorsitz: Markus Eigenmann, Gemeindepräsident

Protokoll: Rainer Fässli, Stabsdienste

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08.02.2024
2. Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume
3. Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
4. Reglement über die Beiträge an betreutes Wohnen im Alter
5. Aufhebung Antennenreglement
6. Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz für ein kommunales Abstellplatzreglement
7. Diverses

Die Gemeindeversammlung wird musikalisch eröffnet von Arwen Tran (Cello) und William Francke (Klavier) aus der Musikschulklasse von Andrea Bischof. Sie spielen: Elégie für Cello und Klavier von Gabriel Fauré.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur ersten Gemeindeversammlung im neuen Kulturhaus „Setzwerk“.

Die Medien sind vertreten durch:

- Fabia Maieron (Wochenblatt)

Für die Gemeindeversammlung entschuldigt hat sich:

- Roger Pfister

Die Sprecherinnen und Sprecher der Gemeindekommission sind:

- Michael Honegger	(Traktanden 2 und 3)
- Dorette Provoost-Meier	(Traktandum 4)
- schriftliche Zustimmung	(Traktandum 5)
- Flurin Leugger	(Traktandum 6)

Als Stimmzählerinnen und Stimmzähler wurden bestimmt:

- Dorette Provoost-Meier (Sektor links vorne)
- Stefan Knobel (Sektor links hinten)
- Igor Batarello (Sektor rechts vorne inkl. Gemeinderat)

Gemeindepräsident Markus Eigenmann bittet die Nichtstimmberechtigten, im extra für sie abgegrenzten und bezeichneten Sektor Platz zu nehmen und sich nicht an den Abstimmungen und Diskussionen zu beteiligen.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann stellt fest, dass die Unterlagen zur Gemeindeversammlung innerhalb der gesetzlichen Frist zugestellt worden sind und auch auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar waren. Die Erläuterungen zur Gemeindeversammlung wurden erstmals im A5-Format erstellt. Das neue Format ist handlicher und auch im Druck einfacher zu produzieren.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann weist darauf hin, dass gemäss § 53 Abs. 3 des Gemeindegesetzes Bild- und Tonaufnahmen der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedürfen. Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob sie damit einverstanden ist, dass zu Protokollzwecken Tonaufnahmen erstellt werden. Die Aufnahmen werden nach der Genehmigung des Protokolls wieder gelöscht.

Es werden keine Wortmeldungen verlangt.

Es wird einstimmig beschlossen:

:/// Zu Protokollzwecken werden Tonaufnahmen von der Gemeindeversammlung erstellt.

Traktandum 1:

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Februar 2024

Gemeindepräsident Markus Eigenmann weist darauf hin, dass das Protokoll auf der Internetseite der Gemeinde aufgeschaltet war. Das Protokoll ist mit 41 Seiten sehr umfangreich. Dies liegt daran, dass im Zusammenhang mit der letzten Gemeindeversammlung fünf Stimmrechtsbeschwerden eingegangen sind. Die zuständige kantonale Fachstelle, welche die Stimmrechtsbeschwerden behandelt, hat die Erstellung eines Wortprotokolls verlangt. Gemeindepräsident Markus Eigenmann schlägt vor, wie üblich auf das Vorlesen des Protokolls zu verzichten.

Es werden keine Wortmeldungen verlangt.

Es wird einstimmig beschlossen:

:/// Auf das Vorlesen des Protokolls wird verzichtet.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann fragt die Versammlung an, ob es Änderungsanträge zum Protokoll gibt.

Es werden keine Wortmeldungen verlangt.

Es wird einstimmig beschlossen:

:/// Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Februar 2024 wird genehmigt.

Traktandenliste

Gemeindepräsident Markus Eigenmann fragt die Versammlung an, ob sie mit der vorliegenden Traktandenliste einverstanden ist.

Es werden keine Wortmeldungen verlangt.

Es wird einstimmig beschlossen:

:/// Die vorliegende Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 2:

Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume

Gemeinderätin Monika Strobel erläutert die Vorlage. Das Reglement regelt die Beiträge an die Mehrkosten von Bauten und Bäumen im gesamten Siedlungsgebiet, welche aufgrund von kommunalen Schutzvorschriften entstehen.

Es werden keine Beiträge an den ordentlichen Unterhalt von Gebäuden oder an Ersatzneubauten geleistet, sondern nur an Mehrkosten, welche aus den entsprechenden Schutzvorschriften entstehen. Bei erhaltenswerten Bauten betragen die Beiträge 10 – 30 % der Mehrkosten und bei kommunal geschützten Bauten 30 – 50 % der Mehrkosten. Bei Bäumen werden Beiträge an die Pflegekosten geleistet.

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume gemäss Vorlage zu genehmigen.

Michael Honegger von der Gemeindekommission erklärt, dass die Vorlage in ihren Beratungen zu keinen grossen Diskussionen geführt hat. Von der Kommission besonders positiv aufgenommen wurde, dass das Reglement im Sinne der Gleichbehandlung für das gesamte Siedlungsgebiet gilt. Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde liegen nach Einschätzung der Kommission in einem überschaubaren Rahmen. Die Gemeindekommission empfiehlt einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann präsentiert an dieser Stelle den Parolenspiegel der Parteien.

Partei	Parolen	Bemerkungen
FDP	Ja	
Frischlufte	Ja	
SP	Ja	
GLP	Ja	
Die Mitte	Ja	
SVP	Ja	

Es werden keine weiteren Wortmeldungen zur Vorlage verlangt.

Mit grossem Mehr bei einzelnen Gegenstimmen wird beschlossen:

://: Das Reglement über Beiträge an geschützte Bauten und Bäume wird gemäss Vorlage genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Juni 2024 in Kraft.

Traktandum 3: Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Gemeinderat Jürg Seiberth erläutert die Vorlage. Seit dem 01.01.2024 ist das revidierte kantonale Mietzinsbeitragsgesetz in Kraft. Dieses ist ein Gegenvorschlag des Kantons zur Initiative „Ergänzungsleistungen für Familien mit geringem Einkommen“. Gleichzeitig sind mit der Gesetzesrevision einige Aspekte aus der „Armutsstrategie Basel-Landschaft“ aufgenommen worden. Zur Umsetzung der Regelungen aus dem revidierten kantonalen Gesetz haben die Birsstadtgemeinden ein Musterreglement erarbeitet. Dies mit dem Ziel, die Mietzinsbeiträge innerhalb der Region Birsstadt künftig einheitlicher zu handhaben als bisher.

Für Menschen in einer finanziellen Notlage gibt es ein dreistufiges Auffangnetz. Das letzte Netz ist die Sozialhilfe. Menschen, welche Sozialhilfe beanspruchen, dürfen nur über ein geringes Vermögen verfügen. Zudem wird versucht, die Menschen so gut wie möglich wieder in die Arbeitswelt zu integrieren. Der Sozialhilfe vorgelagert sind die Mietzinsbeiträge. Mit den Mietzinsbeiträgen soll erreicht werden, dass Betroffene wieder aus der Sozialhilfe herausgeführt werden können bzw. gar nicht erst in die Sozialhilfe rutschen. Vor den Mietzinsbeiträgen steht die finanzielle Eigenständigkeit, welche zum Beispiel mit Krankenkassenprämienverbilligungen oder Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt wird.

Das kantonale Gesetz legt einheitliche Mindeststandards für die Gemeinden fest. Zudem beteiligt sich der Kanton neu mit 50 % an den Kosten der Gemeinden für die Mietzinsbeiträge. Das Gesetz gilt nur für Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern oder Kindern in Erstausbildung. AHV-Bezügerinnen und -bezüger erhalten neu keine Mietzinsbeiträge mehr. Bei dieser Personengruppe erfolgt die Unterstützung über die Ergänzungsleistungen.

Eine Absicht des revidierten Mietzinsbeitragsgesetzes besteht in der Koordination der Mietzinsbeiträge mit der Sozialhilfe. Für die Festlegung der Grenzwerte im Mietzinsbeitragsgesetz (Mietzinsgrenze, Vermögensgrenze, Einkommensgrenze, Lebensbedarf) wird auf die Werte in der Sozialhilfe zurückgegriffen, wobei die Werte im Mietzinsbeitragsgesetz etwas höher liegen als in der Sozialhilfe. Damit sollen Schwelleneffekte vermieden werden, damit die Menschen eben Mietzinsbeiträge beanspruchen, statt auf Sozialhilfe angewiesen zu sein.

Das revidierte Gemeindereglement setzt die revidierte kantonale Gesetzgebung um. Mit dem neuen Reglement erhalten einige je nach Fall etwas höhere Beiträge als vorher und andere etwas weniger. Gemeinderat Jürg Seiberth zeigt dazu einige Berechnungsbeispiele. Aktuell gibt es in Arlesheim 13 Fälle, denen Mietzinsbeiträge zugesprochen wurden. Davon erhalten 5 mit dem neuen Reglement etwas mehr und 5 etwas weniger als bisher. 3 haben ihr Gesuch erst 2024 eingereicht. Mit dem neuen Reglement wird der Kreis der beitragsberechtigten Personen erweitert. Neu können auch Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B und F, sowie Personen mit dem Schutzstatus S Mietzinsbeiträge in Anspruch nehmen.

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen gemäss Vorlage zu genehmigen.

Wie **Michael Honegger** von der Gemeindekommission feststellt, sind die Mietzinsbeiträge eine komplexe Materie. Grundsätzlich betrachtet die Kommission die Mietzinsbeiträge als gutes Instrument, um das Abrutschen in die Sozialhilfe zu verhindern.

Mit dem vorliegenden Reglement wird der Kreis der anspruchsberechtigten Personen erweitert. Auf der anderen Seite gibt es Personen, welche mit dem neuen Reglement weniger erhalten als bisher. Ein Teil der Kommission hat sich deshalb dafür ausgesprochen, den Lebensbedarf mit einem höheren Faktor in das neue Reglement aufzunehmen. Dies wurde von der Mehrheit der Kommission jedoch mit Hinweis auf die Einheitlichkeit innerhalb der Birsstadtgemeinden abgelehnt. Die Gemeindekommission empfiehlt daher, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann präsentiert an dieser Stelle den Parolenspiegel der Parteien.

Partei	Parolen	Bemerkungen
FDP	Ja	
Frischlufft	Ja	
SP	Ja	
GLP	Ja	
Die Mitte	Ja	
SVP	Ja	

Lea Mani von der SP findet, dass die Erläuterungen nur wenig Anhaltspunkte für eine politische Bewertung des neuen Reglements enthalten. Aus den Erläuterungen nicht hervorgegangen ist, ob Familien, welche bisher Anrecht auf Mietzinsbeiträge hatten auch weiterhin Mietzinsbeiträge erhalten.

Zu begrüssen ist, dass die Mietzinsbeiträge jetzt kantonsweit eingeführt werden. Mit dem Mietzinsbeitragsreglement soll verhindert werden, dass die betroffenen Personen in die Sozialhilfe rutschen. Die Orientierung an den Schwellenwerten der Sozialhilfe ist darum richtig. Positiv ist zudem, dass der Kreis der bezugsberechtigten Personen erweitert worden ist und das Reglement auch weiterhin eine Härtefallregelung enthält.

Kritisch betrachtet die SP, dass einige der bisherigen Klienten mit dem neuen Reglement weniger Beiträge erhalten als bisher. Dies widerspricht dem Ziel, die Armut zu bekämpfen und das Abrutschen in die Sozialhilfe zu verhindern. Die SP beantragt deshalb, den allgemeinen Lebensbedarf gemäss § 6 des Reglements zu erhöhen. Gemäss vorliegendem Reglement sollen für die Berechnung des allgemeinen Lebensbedarfs 100 – 120 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfeverordnung angewendet werden. Die SP beantragt als Hauptantrag, die Bandbreite auf 110 – 130 % zu erhöhen. Gemäss Auskunft des Gemeinderates hat eine Änderung des § 6 auch eine Änderung des § 3 zur Folge.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann präzisiert, dass die beiden Paragraphen nicht zwingend zusammenhängen. Beim § 3 geht es um die Berechnung der Einkommensgrenze. Man kann auch separat über allfällige Änderungen zu den §§ 6 und/oder 3 entscheiden.

Lea Mani von der SP erklärt, dass sie in diesem Fall sowohl einen Änderungsantrag zum § 6 wie auch einen Änderungsantrag zum § 3 stellt. Zudem ist es aus Sicht der SP wichtig, dass die Wirksamkeit des neuen Reglements evaluiert wird, sobald genügend Erfahrungswerte vorliegen.

Lea Mani von der SP stellt folgende Änderungsanträge:

1. Der § 6 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ist wie folgt zu ändern:

„Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 110 – 130 % ~~100 – 120 %~~ des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.“

2. Der § 3 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ist wie folgt zu ändern:

„Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140 – 160 % ~~130 – 150 %~~ des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.“

Roger Angst von der Frischluft sieht mehrere Gründe, warum der Vorlage des Gemeinderates zugestimmt werden sollte. Das Reglement wurde in der Birsstadt als Musterreglement erarbeitet, lässt den einzelnen Gemeinden aber trotzdem einen gewissen Spielraum. Der Gemeinderat wird sich in der von ihm zu erlassenden Verordnung sicher für eine grosszügigere Variante entscheiden.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann erklärt, dass der Gemeinderat bezüglich der Verordnung bereits entschieden hat, zu Beginn bei allen Parametern den Maximalwert anzusetzen.

Gemeinderat Jürg Seiberth ergänzt, dass die von ihm gezeigten Berechnungsbeispiele auf den Maximalwerten basieren.

Roger Angst von der Frischluft fährt fort, dass sich Arbeit wieder lohnen muss. Es ist deshalb zu begrüssen, dass mit den Mietzinsbeiträgen ein Abrutschen in die Sozialhilfe verhindert werden soll. Im Jahr 2023 hat Arlesheim insgesamt rund CHF 82'000.- für Mietzinsbeiträge ausgegeben. Selbst wenn die Ausgaben insgesamt etwas steigen sollten, spart die Gemeinde immer noch, da der Kanton künftig ja 50 % der Gesamtkosten übernimmt.

Balz Stüchelberger von der FDP erklärt, dass die FDP der Vorlage des Gemeinderates zustimmt. Die Änderungsanträge der SP lehnt die FDP hingegen ab. Es gibt ja nicht nur Klienten, welche mit dem neuen Reglement weniger erhalten, sondern auch solche, welche mehr erhalten. Zudem wird mit den Änderungsanträgen der SP die angestrebte Einheitlichkeit innerhalb der Birsstadt wieder aufgeweicht. Auch wenn deswegen kein grosser „Sozialtourismus“ zu erwarten ist, wäre Arlesheim damit attraktiver als andere Gemeinden.

Lea Mani von der SP entgegnet, dass sich für jene, welche weniger erhalten, die persönliche finanzielle Situation weiter zuspitzt. Vor einem „Sozialtourismus“ muss man keine Angst haben. Eine mehrköpfige Familie wird nicht nach Arlesheim umziehen, nur weil die Mietzinsbeiträge dort etwas höher sind.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen zur Vorlage verlangt.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann erklärt, dass zuerst über die beiden Änderungsanträge der SP abgestimmt wird. Danach folgt die Schlussabstimmung über das Gesamtreglement.

Mit 67 zu 46 Stimmen wird beschlossen:

:/// Der Änderungsantrag von Lea Mani von der SP zum § 6 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird abgelehnt.

Mit 72 zu 41 Stimmen wird beschlossen:

:/// Der Änderungsantrag von Lea Mani von der SP zum § 3 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird abgelehnt.

Mit grossem Mehr bei einzelnen Gegenstimmen wird beschlossen:

:/// Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird gemäss Vorlage beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Traktandum 4:

Reglement über die Beiträge an betreutes Wohnen im Alter

Gemeinderätin Monika Strobel erläutert die Vorlage. Wie Gemeinderat Jürg Seiberth in seinen Ausführungen zum vorangegangenen Traktandum erwähnt hat, erhalten AHV-Bezügerinnen und -bezüger künftig keine Mietzinsbeiträge mehr. Das Ergänzungsleistungsgesetz sieht die Finanzierung von betreutem Wohnen im Alter im Moment noch nicht vor. Die Gemeinden können aber ein Reglement für die Finanzierung von betreutem Wohnen im Alter erlassen. Da in Arlesheim Angebote für entsprechende Wohnformen bestehen, hat es der Gemeinderat für sinnvoll erachtet, ein entsprechendes Reglement zu erarbeiten.

Der Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim beinhaltet die medizinische Betreuung und die „Hotellerie“. Beim betreuten Wohnen kann die Person zwar noch eigenständig zuhause wohnen, hat aber die Möglichkeit, je nach Bedarf entsprechende Zusatzdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Beiträge an betreutes Wohnen im Alter werden ausgerichtet, wenn die anerkannten Ausgaben die anerkannten Einnahmen übersteigen. Anspruchsberechtigt sind Personen, welche seit mindestens drei Jahren in Arlesheim wohnen und eine AHV-Rente und Ergänzungsleistungen beziehen. Die Beiträge sind später aus dem Erbe rückzahlbar. Die Beiträge für das betreute Wohnen im Alter werden vollumfänglich von der Gemeinde bezahlt. Die Höhe der jeweiligen Beiträge hängt von den individuellen Umständen ab.

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen für das betreute Wohnen im Alter gemäss Vorlage zu genehmigen.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann ergänzt, dass in Arlesheim gegenwärtig erst ein entsprechender Fall vorliegt. Die Altersstrategie der Gemeinde Arlesheim sieht vor, das betreute Wohnen im Alter zu fördern, um zu verhindern, dass die Menschen frühzeitig in ein Alters- und Pflegeheim eintreten müssen. Der Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim ist für die Gemeinde wesentlich teurer als die zu leistenden Beiträge an das betreute Wohnen im Alter. Mit dem Reglement nimmt die Gemeinde Arlesheim eine Vorreiterrolle im Kanton Basel-Landschaft ein. Aus diesem Grund ist im Reglement auch die Bedingung enthalten, dass eine Person mindestens drei Jahre in Arlesheim wohnen muss, bevor sie entsprechende Beiträge in Anspruch nehmen kann.

Dorette Provoost-Meier von der Gemeindekommission erklärt, dass es die Kommission begrüsst, dass mit dem neuen Reglement das betreute Wohnen im Alter unterstützt und gefördert wird. Dies umso mehr, als mit dem eben beschlossenen Mietzinsbeitragsreglement die AHV-Bezügerinnen und -bezüger künftig keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge mehr haben. Ein verzögerter Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim ist zu begrüssen. Die Gemeindekommission empfiehlt daher einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann präsentiert an dieser Stelle den Parolenspiegel der Parteien.

Partei	Parolen	Bemerkungen
FDP	Ja	
Frischlufte	Ja	
SP	Ja	
GLP	Ja	
Die Mitte	Ja	
SVP	Ja	

Peter Vetter von der SP stellt fest, dass die Formulierung des § 8 Abs. 2 betreffend der Rückzahlungspflicht der Beiträge juristisch nicht korrekt ist. So wie der § 8 Abs. 2 jetzt formuliert ist, sind Erben zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die ausbezahlten Beiträge an das betreute Wohnen im Alter den Erbschaftsfreibetrag von CHF 10'000- übersteigen. Dies entspricht jedoch nicht der eigentlichen Absicht. Eigentlich gemeint ist, dass Erben zur Rückzahlung verpflichtet sind, wenn das Erbe den Erbschaftsfreibetrag von CHF 10'000- übersteigt.

Peter Vetter von der SP stellte folgenden Änderungsantrag:

Der § 8 Abs. 2 des Reglements über die Ausrichtung von Beiträgen für das betreute Wohnen im Alter ist wie folgt zu ändern:

„Erben von Personen, welche Beiträge gemäss diesem Reglement erhalten haben, sind zur Rückzahlung der erhaltenen Beiträge aus der Erbschaft verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 10'000.- übersteigt übersteigen.“

Gemeindepräsident Markus Eigenmann dankt Peter Vetter von der SP für den Hinweis. Der Gemeinderat unterstützt den Änderungsantrag.

Silvan Thommen von der Frischluft erklärt, dass die Frischluft das Reglement unterstützt. Die Bewahrung der Selbständigkeit im Alter ist ein grosses Bedürfnis. Dem gilt es Rechnung zu tragen. Aber auch aus finanzieller Sicht ist das betreute Wohnen im Alter für die Gemeinde und damit auch für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler günstiger als teure Alters- und Pflegeheimenintritte. Die Frischluft empfiehlt daher, der Vorlage zuzustimmen.

Igor Batarelo ist erfreut über die Vorlage des Gemeinderates und über die Vorreiterrolle der Gemeinde Arlesheim.

Im § 3 «Voraussetzungen für Beiträge an betreutes Wohnen im Alter» ist im Abs. 1 Buchstabe e festgehalten, dass es sich um kein anerkanntes Pflegeheim handeln darf. Nun ist es so, dass das betreute Wohnen im Alter oft von Heiminstitutionen angeboten wird. Bedeutet dies, dass entsprechende Angebote der Stiftung Obesunne als anerkanntes Pflegeheim nicht beitragsberechtigt wären?

Gemeindepräsident Markus Eigenmann erklärt, dass es nicht um die Institution als Ganzes geht, sondern um den jeweiligen Betriebsteil. Wenn die Stiftung Obesunne einen Betriebsteil „Betreutes Wohnen“ anbietet, sind die Angebote dort beitragsberechtigt. Für Personen, welche im Alters- und Pflegeheim wohnen und allenfalls solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können keine Beiträge geltend machen.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen zur Vorlage verlangt.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann erklärt, dass zunächst über den Änderungsantrag von Peter Vetter von der SP abgestimmt wird. Anschliessend folgt die Schlussabstimmung über das Reglement über die Beiträge an betreutes Wohnen im Alter.

Es wird einstimmig beschlossen:

://: Dem Änderungsantrag von Peter Vetter von der SP zum § 8 Abs. 2 des Reglements über die Beiträge an das betreute Wohnen im Alter wird zugestimmt.

Es wird einstimmig beschlossen:

://: Das Reglement über die Beiträge an das betreute Wohnen im Alter wird mit nachfolgender Änderung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 1. Juli 2024 in Kraft:

§ 8 Abs. 2

Erben von Personen, welche Beiträge gemäss diesem Reglement erhalten haben, sind zur Rückzahlung der erhaltenen Beiträge aus der Erbschaft verpflichtet, soweit diese den Erbschafts- Freibetrag von CHF 10'000.- übersteigt ~~übersteigen~~.

Traktandum 5:

Aufhebung Antennenreglement

Gemeinderat Pascal Leumann erläutert die Vorlage. Das bestehende Antennenreglement stammt aus dem Jahr 1979. Eine Revision hat seither nicht stattgefunden. Damals bestand das Ziel darin, den Radio- und Fernsehempfang zu fördern, gleichzeitig aber einen „Antennenwald“ zu verhindern. Ebenfalls im Jahr 1979 wurde die Gemeinschaftsantennen Genossenschaft Arlesheim (GGA) gegründet. Die GGA existiert nach wie vor.

In technischer Hinsicht ist das bestehende Reglement überholt. So hat das Schweizer Fernsehen die Übertragung via Antenne 2019 eingestellt und auf Kabelfernsehen umgestellt. Das analoge UKW-Radio wird Ende 2026 eingestellt. Seit 1998 ist die Bewilligungspflicht für Empfangsantennen, zum Beispiel für Funkübertragungen, in der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz geregelt. Das bestehende Antennenreglement enthält auch monopolistische Bestimmungen zugunsten der GGA, welche heute so rechtlich nicht mehr zulässig sind.

Die Mobilfunk-Sendeantennen fallen nicht unter das Antennenreglement, sondern werden auf Bundesebene geregelt. Auf Gemeindeebene können Verbote für Mobilfunkantennen nur aus Gründen des Ortsbild- und des Denkmalschutzes geltend gemacht werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das bestehende Antennenreglement keine Funktion mehr hat. Der Gemeinderat beantragt deshalb, das Antennenreglement ersatzlos aufzuheben.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann erklärt, dass die Gemeindekommission ihre Stellungnahme zu dieser Vorlage schriftlich abgegeben hat. Die Empfehlung der Gemeindekommission lautet auf Zustimmung zur Vorlage.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann präsentiert an dieser Stelle den Parolenspiegel der Parteien.

Partei	Parolen	Bemerkungen
FDP	Ja	
Frischlufth	Ja	
SP	Ja	
GLP	Ja	
Die Mitte	Ja	
SVP	Ja	

Es werden keine weiteren Wortmeldungen zur Vorlage verlangt.

Es wird einstimmig beschlossen:

:/// Das Antennenreglement vom 27. Juni 1979 (SRS 7.4-4) wird aufgehoben.

Traktandum 6: Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz für ein kommunales Abstellplatzreglement

Gemeinderätin Ursula Laager erläutert die Vorlage. Seit Februar 2023 gibt es gemäss dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz die Möglichkeit, ein kommunales Abstellplatzreglement zu erlassen.

Der Antrag von Peter Vetter von der SP sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf die Errichtung neuer Parkplätze verzichtet werden kann. Der Grundbedarf soll im Reglement tiefer angesetzt werden als in der kantonalen Verordnung. Zudem sollen im Reglement flankierende Massnahmen wie zum Beispiel Abstellplätze für Velos vorgesehen werden.

Das Reglement hat zum Ziel, durch die Reduktion der Pflichtparkplätze die Baukosten zu senken. Zudem soll damit der Autoverkehr verringert werden. Ideal wäre, wenn bei einer guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr auf das Auto verzichtet werden würde. Das gegenteilige Szenario ist, dass auf das Erstellen von Pflichtparkplätzen verzichtet wird und die Autos dann auf den öffentlichen Gratisparkplätzen abgestellt werden. Dies würde zwar zu weniger Baukosten führen, gleichzeitig aber den Druck auf die öffentlichen Gratisparkplätze erhöhen. Auch eine Verringerung des Autoverkehrs würde auf diese Weise nicht stattfinden. Aus Sicht des Gemeinderates besteht die Lösung des Problems in der Erstellung von zwei sich ergänzenden Reglementen. Ein Reglement zur Reduktion der Pflichtparkplätze und ein Reglement zur flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung. Wie bereits erwähnt, bietet das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz die Möglichkeit, ein kommunales Abstellplatzreglement zu erlassen. In der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz ist festgehalten, was in einem solchen Reglement enthalten sein muss. Zur Verordnung wiederum gibt es einen Anhang, in welchem die Berechnungs- und Reduktionsfaktoren für die Berechnung von Pflichtparkplätzen enthalten sind.

Der § 106 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes, welcher besagt, dass die Gemeinden ein kommunales Abstellplatzreglement erlassen können, besagt zudem, dass eine Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr vorgenommen werden muss. Man kann also nicht einfach nur Parkplätze aufheben. In der erwähnten Verordnung ist im § 70 Buchstabe b festgehalten, dass private Parkieranlagen für Anwohner und Besucher in erster Linie auf Privatparzellen zu erstellen sind.

Vor der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes im Februar 2023 mussten pro Wohneinheit 1,0 Stammparkplätze plus 0,3 Besucherparkplätze erstellt werden. Neu wurden Reduktionsfaktoren eingeführt, mit denen die Pflichtparkplätze von 1,3 auf maximal 0,6 pro Wohneinheit reduziert werden können. Eine Besonderheit in Arlesheim sind die Stammparkplätze. Das Zonenplanreglement enthält einen Passus, wonach bei 6 oder mehr Stammparkplätzen zwingend eine Einstellhalle erstellt werden muss. Bereits mit den seit Februar 2023 geltenden Reduktionsfaktoren muss für Mehrfamilienhäuser mit 6 – 8 Wohnungen keine Einstellhalle mehr erstellt werden.

Zusammen mit der Einführung des Abstellplatzreglements sind flankierende Massnahmen zu treffen, um eine Verlagerung vom privaten Raum auf öffentliche Parkplätze zu verhindern. Insbesondere zu überprüfen ist die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze. Aus diesem Grund ist der Gemeinderat der Auffassung, dass zeitgleich mit einem kommunalen Abstellplatzreglement auch ein Reglement zur flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung erstellt werden sollte. In der Verwaltung sind weder die erforderlichen personellen Ressourcen noch das notwendige Fachwissen vorhanden, um die beiden Reglemente selbst erstellen zu können. Ausserdem fehlen im Moment noch die Erfahrungen mit der seit Februar 2023 geltenden kantonalen Regelung wie auch mit einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung. Des Weiteren ist im Budget 2024 kein Geld eingestellt.

Die Erstellung der beiden Reglemente ist nur mit externer Unterstützung möglich. Die Kosten für die Erstellung der beiden Reglemente belaufen sich auf rund CHF 116'000.-. Der Gemeinderat findet die mit dem Antrag von Peter Vetter von der SP verfolgten Ziele zwar erstrebenswert, hält den Zeitpunkt dafür aber noch für verfrüht. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung, den vom Gemeinderat selbst gestellten Antrag für die Erarbeitung eines kommunalen Abstellplatzreglements sowie eines Reglements über die öffentliche Parkierung und den notwendigen Kredit in der Höhe von CHF 116'000.- abzulehnen.

Flurin Leugger von der Gemeindekommission erklärt, dass die Vorlage in der Kommission eingehende diskutiert wurde. Dazu wurde auch ein Vertreter des Verkehrsclubs der Schweiz (VCS) eingeladen. Der Vertreter des VCS hat bestätigt, dass es nebst dem kommunalen Abstellplatzreglement auch ein Reglement zur flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung braucht, um eine Verlagerung auf die öffentlichen Parkplätze zu verhindern.

Eine knappe Mehrheit der Gemeindekommission ist der Meinung, dass nicht länger zugewartet werden sollte. Einerseits würde die Gemeinde Arlesheim mit den beiden neuen Reglementen für Investoren weiterhin attraktiv bleiben. Gleichzeitig könnte damit der „Parkplatztourismus“ eingedämmt werden. Die Gemeindekommission beantragt deshalb, der Erstellung der beiden Reglemente und dem dazu erforderlichen Kredit von CHF 116'000.- zuzustimmen.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann präsentiert an dieser Stelle den Parolenspiegel der Parteien.

Partei	Parolen	Bemerkungen
FDP	Nein	
Frischluf	Ja	
SP	Ja	
GLP	Nein	
Die Mitte	Nein	
SVP	Nein	

Balz Stückelberger von der FDP weist darauf hin, dass die kantonale Gesetzgebung bereits heute Reduktionsfaktoren vorsieht und bei Quartierplänen sogar weitergehende Vereinbarungen getroffen werden können. Ein kommunales Abstellplatzreglement ist deshalb aus Sicht der FDP nicht notwendig. Noch grössere und schwierigere Diskussionen dürfte die Erstellung eines Reglements zur flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung auslösen. Die FDP unterstützt deshalb die Empfehlung des Gemeinderates, seinen eigenen Antrag abzulehnen.

Peter Vetter von der SP zeigt sich erstaunt darüber, dass die FDP ein Reglement zur Ablehnung empfiehlt, welches mehr Liberalisierung zum Ziel hat. Es geht nicht um eine Beschränkung der Freiheit, sondern um eine Erweiterung der Freiheit. Mit dem kommunalen Abstellplatzreglement könnten die Baukosten für Bauherinnen und Bauherren erheblich gesenkt werden. Zusätzliche positive Nebeneffekte sind die Verminderung des Verkehrs und ein erhöhter Umweltschutz. Es ist durchaus sinnvoll, zeitgleich mit dem kommunalen Abstellplatzreglement auch ein Reglement zur flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung zu erstellen, um den Druck auf die öffentlichen Parkplätze zu verringern. In der Region Birsstadt ist beabsichtigt, solche Parkplatzbewirtschaftungsreglemente zu erstellen. Arlesheim ist hier im Verzug. Der von Flurin Leugger erwähnte „Parkplatztourismus“ findet tatsächlich statt und könnte mit einem entsprechenden Reglement eingedämmt werden.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann entgegnet, dass sich die Gemeinde Arlesheim beim Parkplatzbewirtschaftungsreglement nicht im Verzug befindet. In der Birsstadt wurde definiert, wie ein einheitliches Reglement aussehen könnte. Der Gemeinderat hat bis zum heutigen Zeitpunkt aber nie gesagt, dass er ein solches Reglement einführen werde.

Gemeinderat Pascal Leumann weist darauf hin, dass diese Diskussionen auch schon in der Verkehrskommission geführt worden sind. Es sind keine belastbaren Belege vorhanden, dass in Arlesheim ein generelles Parkplatzproblem im öffentlichen Raum bestünde. Situativ – wie zum Beispiel beim Schwimmbad – besteht eine gewisse Problematik, aber nicht generell auf dem gesamten Gemeindegebiet. Dort, wo tatsächlich Probleme bestehen, werden angepasste, individuelle Lösungen gesucht.

Der Verzicht auf Pflichtparkplätze ist das eine. Das andere ist, die Leute dann auch zum Verzicht auf die Benützung des Autos zu bewegen oder gar dazu zu verpflichten. In der Theorie ist das möglich, in der Praxis wird dies aber sehr viel schwieriger sein. Bisher existiert noch in keiner Gemeinde im Kanton ein kommunales Abstellplatzreglement.

Nicole Barthe Seelig von der Frischluft erklärt, dass es keinen Grund gibt, mit der Erarbeitung der entsprechenden Reglemente weiter zuzuwarten. Die Verkehrsüberlastung auf den Strassen nimmt stetig zu. Gleichzeitig steigt in der Bevölkerung das Bewusstsein für die Problematik des motorisierten Individualverkehrs.

Jede Bauherrin oder Bauherr ist froh, wenn er auf die Erstellung teurer Pflichtparkplätze oder gar einer Einstellhalle verzichten kann. Die Baukosten sinken und damit können auch die Mieten günstiger werden. Zudem gibt es mehr freie Flächen, welche anderweitig genutzt werden können, als für Parkplätze. Ausserdem nimmt der Autoverkehr ab und die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer steigt. Im Weiteren wird eine zielgerichtete Parkraumbewirtschaftung begrüsst, so wie dies im Mobilitätskonzept der Birsstadtgemeinden empfohlen wird. Eine Parkraumbewirtschaftung in diesem Sinne umgesetzt haben bereits Reinach und Münchenstein. Für eine sinnvolle Umsetzung muss sorgfältig evaluiert werden, in welchen Quartieren welche Massnahmen erforderlich sind. Die Frischluft empfiehlt, der Erstellung der beiden Reglemente und damit auch dem Kreditantrag zuzustimmen.

Michael Honegger von der SP kommt auf das Votum von Balz Stückelberger von der FDP zurück. Aus basisdemokratischer Sicht ist es zu begrüssen, wenn ein allfälliges Parkraumbewirtschaftungsreglement in den Parteien und in der Öffentlichkeit breit und kontrovers diskutiert wird. Natürlich ist die Situation je nach Quartier unterschiedlich und erfordert unterschiedliche Massnahmen. Gerade darum lohnt es sich, dass Geld zu investieren und genau zu ermitteln, in welchen Quartieren welche Massnahmen sinnvoll sind. Und natürlich können im Rahmen von Quartierplanverfahren weitergehende Regelungen vereinbart werden. Dort ist diese „Freiheit“ dann aber mit klaren Auflagen der Gemeinde verbunden.

Für **Anet Spengler** ist es wichtig, dass in Zukunft möglichst wenig Boden versiegelt wird. Nicht zuletzt deshalb ist es wichtig, dass möglichst wenig Tiefgaragen gebaut werden. Diese beeinträchtigen die natürlichen Wasserflüsse.

Balz Stückelberger von der FDP weist darauf hin, dass der VCS nicht als Verband bekannt ist, welcher sich für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer oder für den Liberalismus einsetzt. Der Hintergrund ist die Vision von kommunalen Siedlungsgebieten ohne motorisierten Individualverkehr. Dies unter dem Deckmantel von mehr Freiheit für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Zuerst sollen die Parkplätze auf privatem Grund reduziert werden und danach auch jene auf öffentlichem Grund.

Ralph Honegger war bis vor wenigen Jahren für die Kapitalanlagen eines grossen, institutionellen Anlegers verantwortlich. Dazu gehörte auch ein Immobilienbestand von etwa 300 Wohnungen. Den grössten Leerbestand in diesem Portfolio gab es bei den Parkplätzen. Parkplätze, welche aufgrund bestehender Reglemente erstellt werden mussten. Institutionelle Anleger wissen sehr genau, wie viele Parkplätze sie wirklich benötigen. Dies spricht eindeutig für die Stärkung der unternehmerischen Freiheit, wie zum Beispiel mit dem kommunalen Abstellplatzreglement.

Tanja Hauck findet, dass man in dieser Sache nicht vorpreschen sollte. Die Erstellung eines kommunalen Abstellplatzreglements bedeutet nicht automatisch, dass damit weniger Autos herumfahren. Entlang der Birseckstrasse wurde eine Veloschnellroute erstellt. Dafür musste das Wydehöfli seinen Garten opfern. Auch die Velos mit ihren Anhängern brauchen Platz. Das Budget 2024 weist ein Defizit aus. Somit fehlt das Geld für die Erstellung der beiden Reglemente.

Für **Peter Vetter** von der SP kann es nicht sein, dass man ein Reglement aufgrund dessen ablehnt, wer es geschrieben hat. Man muss das Reglement lesen und dann inhaltlich entscheiden. Das kommunale Abstellplatzreglement würde mehr Freiheiten bieten – das ist Fakt. Auch wenn der Vorschlag für das Reglement von der SP kommt und vom VCS begrüsst wird.

Nicole Barthe Seelig erklärt, dass es sich entlang der Birseckstrasse um einen Velostreifen und nicht um eine Veloschnellroute handelt. Auf der Birseckstrasse sind viele junge Menschen mit dem Velo unterwegs. Für diese stellt der Velostreifen eine erhebliche Verbesserung bezüglich ihrer Sicherheit dar.

Dorette Provoost-Meier von der GLP weist darauf hin, dass das Geld für die Erarbeitung der Reglemente fehlt. Auch besteht kein dringender Handlungsbedarf. Man kann durchaus zuwarten und die entsprechenden Kosten dann ordnungsgemäss budgetieren.

Paul Sprenger weist darauf hin, dass die Edith Maryon-Stiftung seinerzeit 16 oberirdische Parkplätze beim Parkweg erstellen wollte. Dank dem bisherigen Reglement mussten sie dann glücklicherweise eine Tiefgarage erstellen. Der Sprechende hat Verwandte in Münchenstein. Diese sind über die dortige Parkraumbewirtschaftung nicht sehr glücklich. Als die Dreifachsporthalle erstellt wurde, mussten 44 Parkplätze erstellt werden. Diese sind jetzt ständig und oft dauerhaft belegt.

Gemeindepräsident Markus Eigenmann weist bezüglich der Parkplätze bei der Dreifachsporthalle darauf hin, dass ab diesem Sommer die dortigen Parkplätze bewirtschaftet werden. Die ersten zwei Stunden kann weiterhin gratis parkiert werden. Danach ist das Parkieren gebührenpflichtig. Die Regelung gilt für die Parkplätze Hagenbuchen, Schwimmbad und während der Sommerzeit auch für die Zirkuswiese.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen zur Vorlage verlangt.

Mit 80 zu 37 Stimmen wird beschlossen:

://: Der Kredit in Höhe von CHF 116'000.- für die Erarbeitung eines kommunalen Abstellplatzreglements sowie eines Reglements über die öffentliche Parkierung wird abgelehnt.

Traktandum 7:

Diverses

Gemeindepräsident Markus Eigenmann weist darauf hin, dass der neue Gemeinderat seine Tätigkeit offiziell am 01.07.2024 aufnimmt. Die Ressortverteilung wurde bereits vorgenommen und wird in der morgigen Wochenblattaussage publiziert.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Donnerstag, 20.06.2024 statt. Die Traktandenliste ist reich befrachtet. Zudem werden an dieser Gemeindeversammlung drei abtretende Gemeinderatsmitglieder verabschiedet. Sollte die Gemeindeversammlung am 20.06.2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am Freitag, 21.06.2024, fortgesetzt.

Anet Spengler möchte nochmals auf das Mietzinsbeitragsreglement zurückkommen. Dieses soll rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft gesetzt werden. Was passiert mit jenen Bezügerinnen und Bezüger, welche gemäss dem neuen Reglement weniger Beiträge erhalten. Müssen diese eine Rückzahlung leisten?

Gemeinderat Jürg Seiberth erklärt, dass all jene, welche seit dem 01.01.2024 einen Antrag gestellt haben, den Minimalansatz erhalten haben. Es muss also sicher niemand etwas zurückzahlen.

Schluss der Versammlung um 22.00 Uhr.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Protokollführer: